



FAQ Bundes- und Landessoforthilfeprogramm Corona

Antrag	
Kann der Antrag auf einen Zuschuss nur einmal oder mehrfach (bis zu Ausschöpfung des Höchstbetrages) gestellt werden?	Innerhalb der drei aufeinander folgenden Monate seit der ersten Antragstellung können mehrere Anträge bis zur Ausschöpfung der maximalen Hilfe pro Antragsteller gestellt werden.
Zählt der Inhaber des Unternehmens bei der Anzahl der Beschäftigten mit? Stichwort Soloselbständiger!	Nein, Beschäftigte sind Arbeitnehmer. Die Inhaberin / der Inhaber ist kein/e Beschäftigte/r.
Ist ein Auszubildender als Arbeitsplatz (Beschäftigter) zu werten? Wie werden Teilzeit- und Saisonbeschäftigte berücksichtigt?	Es wird dem Unternehmen überlassen, ob Auszubildende berücksichtigt werden. Bei der Ermittlung der Vollzeitäquivalenten werden Beschäftigte wie folgt berücksichtigt: <ul style="list-style-type: none"> - Beschäftigte bis 20 Stunden = Faktor 0,5 - Beschäftigte bis 30 Stunden = Faktor 0,75 - Beschäftigte über 30 Stunden = Faktor 1 - Beschäftigte auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3 - Auszubildende = Faktor 1 - Saisonarbeitskräfte = anteilig entsprechend der gearbeiteten Monate im Jahr
Müssen entsprechende Belege mitgesendet werden?	Belege sind nur auf Anforderung einzureichen.
Anrechenbare Kosten	
Wie ist der 3-Monats-Zeitraum definiert?	Der Zeitraum beginnt mit dem Datum der Antragstellung. Für den Fall, dass dem Antragsteller im 3-Monats-Zeitraum ein Miet- bzw.- Pachtvertrag von mindestens 20 % gewährt wurde, kann er den fortlaufenden betrieblichen Sach- und Finanzaufwand nicht nur für 3 sondern für 5 Monate ansetzen.
Welche Kosten dürfen bei der Ermittlung des Liquiditätsbedarfes berücksichtigt werden?	Die Hilfe dient der Mitfinanzierung der laufenden betrieblichen Ausgaben wie zum Beispiel Miete und Nebenkosten für Geschäftsräume, Ausgaben für Telekommunikation und Versicherungen, Leasingraten, Zinszahlungen sowie regelmäßige Tilgungen für bestehende betriebliche (Bank-) Kredite (keine Sondertilgungen).
Welche Kosten dürfen bei der Ermittlung des Liquiditätsbedarfes nicht berücksichtigt werden?	Das Programm sieht nicht vor, dass mit der Soforthilfe der Lebensunterhalt bestritten werden kann. Hier ist gegebenenfalls auf andere Hilfen zurückzugreifen, z.B. Grundsicherung.
Entspricht der Liquiditätsengpass den Einnahmearausfällen (z.B. Forderungsausfälle oder Mietausfälle bei Vermietung von Ferienwohnungen)?	Nein. Der Liquiditätsengpass entspricht nicht den Einnahmearausfällen. Der Liquiditätsengpass stellt den Betrag dar, um den die laufenden betrieblichen Ausgaben die laufenden betrieblichen Einnahmen in den drei Monaten nach Antragsstellung übersteigen. Zur Ermittlung sind die laufenden betrieblichen Ausgaben für die drei Monate nach Antragstellung aufzustellen und den laufenden betrieblichen Einnahmen für die drei Monate nach Antragstellung gegenüberzustellen. Der Betrag um den die Ausgaben die Einnahmen

	übersteigen ist der Liquiditätsengpass. Solange noch genügend Einnahmen vorhanden sind, um die laufenden Ausgaben im 3-Monatszeitraum zu decken, besteht kein Engpass.
Können Einnahmeausfälle bei der Ermittlung des Liquiditätsbedarfes berücksichtigt werden, die schon als sicher feststehen aber erst später zu Buche schlagen?	Die Soforthilfe orientiert sich an einem Liquiditätsengpass für drei aufeinander folgende Monate seit Antragstellung. Stehen innerhalb des 3-Monats-Zeitraums seit Antragstellung ausreichende Einnahmen zur Verfügung, besteht kein Bedarf für Hilfen. Die Antragstellung ist bis zum 31.05.2020 möglich.
Müssen vor der Beantragung des Zuschusses Stundungen für Ausgaben, wie Miete, Kreditkosten Steuern, beantragt sein?	Nein, vor der Beantragung der Soforthilfe müssen keine Stundungen beantragt werden. Davon unabhängig gehören Stundungen zu den liquiditätsverbessernden Maßnahmen, die gegebenenfalls zur Sicherung des Unternehmens beitragen können.
Dürfen gestundete Kosten, wie z. B. Miete, Kapitaldienst für Kredite und sonstige Ausgaben in der Berechnung des Liquiditätsbedarfes berücksichtigt werden?	Nein, durch die Stundung wird die Fälligkeit der Forderung hinausgeschoben. Fällt die Fälligkeit nicht in die auf die Antragstellung folgenden drei Monate, kann sie nicht bei der Berechnung des Liquiditätsbedarfs berücksichtigt werden.
Muss ein eventuell vorhandener Kontokorrentkredit voll ausgeschöpft sein bzw. werden, bevor der Antrag gestellt werden kann?	Nein, für den Liquiditätsengpass ist nur erforderlich, dass die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem laufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand zu zahlen.
Müssen Guthaben auf Geschäftskonten berücksichtigt bzw. vorrangig aufgebraucht werden? Wie verhält es sich, wenn es sich um Guthaben für (Ersatz)Investitionen handelt (Eigenmittel oder Fremdmittel)?	Nein, für den Liquiditätsengpass ist nur erforderlich, dass die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem laufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand zu zahlen. Private Vermögen sind ebenfalls nicht zu berücksichtigen.
Können Gesellschafterdarlehen, z. B. an Kapitalgesellschaften, zurückgeführt werden?	Die Hilfe dient der Mitfinanzierung der laufenden betrieblichen Ausgaben, wie zum Beispiel Zinszahlungen und regelmäßige Tilgungen für bestehende betriebliche (Bank-) Kredite (keine Sondertilgungen). Rückführungen von Gesellschafterdarlehen sind ausgeschlossen.
Beispiel Hotels/Pensionen, Bootscharter: Vorauszahlungen der Kunden befinden sich auf den Geschäftskonten oder wurden möglicherweise schon aufgebraucht. Nun werden diese Vorauszahlungen vielleicht nicht heute, aber vielleicht in den nächsten Wochen von den Kunden/Gästen zurückgefordert. Können diese potenziellen Rückforderungen in voller Höhe im Liquiditätsbedarf angerechnet werden?	(Nur) Rückzahlungen/Rückforderungen, die in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten anfallen, können bei der Ermittlung des Liquiditätsbedarfes berücksichtigt werden.
Antragsberechtigung	
Sind gemeinnützige Unternehmen antragsberechtigt?	Gemeinnützige Unternehmen sind unabhängig von ihrer Rechtsform erfasst, soweit sie wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt tätig sind. Sie sind nur für ihre steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe im Sinne des § 64 AO hilfeberechtigt.
Sind Unternehmen aus den Bereichen Landwirtschaft, Forsten, Fischerei und Aquakultur antragsberechtigt?	Ja, keine Branche ist ausgeschlossen.

Wann ist ein Soloselbstständiger und/oder Freiberufler antragsberechtigt?	Soloselbstständige bzw. Freiberufler sind antragsberechtigt, wenn die Tätigkeit im Haupterwerb ausgeübt wird.
Sind private Vermieter antragsberechtigt?	Nein, antragsberechtigt sind nur Vermieter, die die Vermietung als Gewerbe angemeldet haben und einen Liquiditätsengpass (s.o.) nachweisen.
Wann übe ich meine selbstständige Tätigkeit im Haupterwerb aus?	Für die Einordnung in den Haupterwerb werden folgende Merkmale herangezogen: Der/Die Tätige: <ul style="list-style-type: none"> - investiert den überwiegenden Teil der wöchentlichen Arbeitszeit in die Selbstständigkeit, - erwirtschaftet mit der selbstständigen Tätigkeit den überwiegenden Teil des Einkommens und - erwirtschaftet damit so viel, dass eine wirtschaftlich ausreichende Lebensgrundlage gewährleistet ist.
Kann ein im Nebenerwerb betriebenes Unternehmen antragsberechtigt sein?	Ja. Voraussetzung ist, dass das Unternehmen wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt tätig ist. Weiterhin muss das Unternehmen neben dem Inhaber/der Inhaberin mindestens eine weitere Person sozialversicherungspflichtig beschäftigen und eine Steuernummer vorweist.
Sind Einzel-Unternehmer, die aufgrund der Elternzeit ihre Selbstständigkeit vom Haupterwerb in den Nebenerwerb umgestellt haben, antragsberechtigt?	Freiberufler und Soloselbstständige, die im Nebenerwerb tätig sind, sind von der Hilfe ausgeschlossen. Das gilt nicht für Selbstständige mit sozialversicherungspflichtig Beschäftigten.
Ist eine Zweigniederlassung in Mecklenburg-Vorpommern, deren Hauptsitz sich in einem anderen Bundesland befindet, antragsberechtigt?	Antragsberechtigt sind Unternehmen, die ihre Tätigkeit von einer Betriebsstätte in Mecklenburg-Vorpommern oder einem Sitz in Mecklenburg-Vorpommern aus ausführen. Ein Unternehmen mit Sitz in einem anderen Bundesland, das seine Tätigkeit von einer Betriebsstätte in Mecklenburg-Vorpommern aus ausführt, ist (auch) in Mecklenburg-Vorpommern antragsberechtigt, sofern das Unternehmen insgesamt nicht mehr als 100 Beschäftigte (Vollzeitäquivalente) hat. Eine Beantragung von Hilfe in beiden Bundesländern ist unzulässig.
Kann ein Unternehmen mit mehreren Betriebsstätten/Zweigniederlassungen/Standorten in Mecklenburg – Vorpommern auch mehrere Anträge in Mecklenburg-Vorpommern stellen?	Nein, es handelt sich um eine unternehmensbezogene Hilfe, so dass pro Unternehmen ein Antrag gestellt werden kann. Eine Antragsberechtigung ist gegeben, sofern für die Betriebsstätten/Zweigniederlassungen/Standorte jeweils eine eigene Steuernummer vorhanden ist. Dann gelten diese als einzelnes Unternehmen. Die Antragsberechtigung in anderen Bundesländern bleibt hiervon unberührt.
Handelt es sich um eine Personenförderung oder eine Unternehmensförderung. Stichwort: Wenn jemand 2 Einzelunternehmen hat, die getrennt geführt werden, darf er dann zwei Anträge stellen?	Es handelt sich um eine unternehmensbezogene Hilfe. Jedes eigenständige Unternehmen für sich ist antragsberechtigt.
Wie verhält es sich bei einer GbR? Können dann alle Gesellschafter einen Antrag stellen, da sie Unterstützung auch für die privaten Ausgaben benötigen?	Nein, antragsberechtigt ist das Unternehmen, die GbR. Das Programm sieht nicht vor, dass mit der Soforthilfe die privaten Lebenshaltungskosten der Gesellschafter bestritten werden können. Hier ist auf andere Hilfen zurückzugreifen, z. B. Grundsicherung.

Auszahlung	
Wird grundsätzlich der gesamte Zuschuss oder nur in Höhe des unter 5. des Antrages ermittelten Liquiditätsbedarfes ausgezahlt?	Die konkrete Höhe der Hilfe richtet sich nach dem durch die Coronapandemie entstandenen betrieblichen Liquiditätsbedarf für den auf die Antragstellung folgenden dreimonatigen Zeitraum. Dieser ist unter 5. des Antragformulars zu benennen.
Allgemein	
Wird der Zuschuss auf das ALG II angerechnet?	Nein, die Hilfe dient der Mitfinanzierung der laufenden betrieblichen Ausgaben, während das ALG II eine Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts ist.